

Was ist grundsätzlich beim **KFZ-Haftpflichtschaden** zu beachten?

Versichert sind Schäden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs Personen verletzt/getötet werden, Sachen beschädigt/zerstört werden oder abhandenkommen und reine Vermögensschäden. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden. Außerdem ist die Teilnahme an genehmigten und ungenehmigten Rennen nicht versichert. Ausgeschlossen ist außerdem die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers.

Sind Schadenersatzforderungen begründet, leistet der Versicherer Schadenersatz in Geld. Sind Forderungen unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab (passive Rechtsschutzfunktion).

Sofern eine Mithaftung des Unfallgegners in Frage kommt, melden Sie bitte die Ansprüche für Ihr eigenes Fahrzeug mittels eines Kostenvoranschlages und Bildern direkt beim gegnerischen KFZ-Versicherer an. Sie können den Schaden an Ihrem eigenen Fahrzeug auch über Ihre Vollkaskodeckung abwickeln lassen (sofern vorhanden). Der Kasko-Versicherer nimmt anschließend Regress beim Unfallgegner, um seine Auslagen wieder zu bekommen. Dies gilt allerdings nicht für Ihren Vollkasko-Selbstbehalt oder die Nachteile durch eine Belastung des Schadenfreiheitsrabattes. Diese Ansprüche müssen Sie selbst beim Unfallgegner geltend machen.

Achtung: Bei Verstoß gegen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderung, Auskunftspflicht) kann der Versicherer seine Leistung kürzen. Bei arglistiger Täuschung kann er die Leistung sogar komplett verweigern.

Welche Unterlagen benötigen wir für die Schadenbearbeitung?

- Vollständig ausgefüllte Unfallschadenanzeige. Ein entsprechendes Formular finden Sie in der Anlage.
- Wenn der Schaden durch die Polizei aufgenommen wurde, eine Kopie der polizeilichen Anzeigebestätigung.

